

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 30 (2003)
Heft: 4

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So fällt Ihre Wahl auf die Richtigen

Wenn das Parlament erneuert wird, sind für Auslandschweizer vor allem die Nationalratswahlen relevant. Denn die Zusammensetzung dieses Rates können sie an der Urne massgeblich beeinflussen.

Das Schweizer Parlament ist in zwei Kammern gegliedert, in National- und Ständerat. Der Nationalrat – auch Große Kammer genannt – zählt 200 Sitze und wider spiegelt die Wohnbevölkerung. Die 200 Sitze werden auf Voll- und Halbkantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung (Ausländer und Schweizer) verteilt.

Wählen darf und wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder -schwäche entmündigt worden ist. Nicht vorausgesetzt wird beim passiven Wahlrecht (Wählbarkeit) Wohnsitz in der Schweiz.

Jeder Kanton und Halbkanton stellt einen Wahlkreis dar: die Schweiz weist somit 26 Wahlkreise auf. Auslandschweizer sind in dem Kanton und Wahlkreis wahlberechtigt, in dem ihre Stimmgemeinde liegt. Gewählt werden können sie hingegen in jedem Kanton, sofern sie zur Wahl vorgeschlagen werden. Jede Person kann jedoch nur in einem Kanton kandidieren.

Die Nationalräte werden nach dem Verfahren der Verhältniswahl (Proporzwahlsystem) für vier Jahre gewählt. Dabei werden die Sitze auf die verschiedenen Parteien im Verhältnis der Stimmen verteilt, welche für die Parteien oder ihre Kandidaten abgegeben worden sind. So haben Minderheiten die Möglichkeit, Sitze zu erobern (im Gegensatz zur Majorzwahl = Mehrheitswahl, bei der die Minderheiten leer ausgehen; vgl. dazu weiter unten).



imagopress / Patrick Lüthy

Innenansicht der Bundeshauskuppel mit Schweizerkreuz und Kantonswappen.

Im Wahlvorfeld

Die einzelnen Parteien reichen ihre Wahlvorschläge bei der zuständigen kantonalen Behörde ein. Diese prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist, innerhalb welcher allfällige Mängel behoben werden können. Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen. Den wahlberechtigten Schweizern werden die Wahlzettel in Form von vorge druckten Parteilisten zugestellt,

ebenso ein Wahlzettel ohne Vordruck. Eine Liste darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Vorgeschlagene Personen dürfen nicht auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder in mehreren Wahlkreisen gleichzeitig auftreten (Verbot der Mehrfachkandidatur). Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl im

Wahlkreis wohnhafter Stimm berechtigter eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung eine Bezeichnung tragen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Verbot der Mehrfachunterschrift).

Zusatzzstimmen

Darunter versteht man Stimmen, welche auf keinen Kandidaten lauten, aber der Partei vergeben wer-

den. Leere oder durchgestrichene Zeilen gelten für die Partei als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel eine Parteibezeichnung aufweist. Enthält eine Parteiliste weniger gültige Kandidatenstimmen als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, werden die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen derjenigen Partei angerechnet, unter welcher die Bezeichnung der Liste eingelegt worden ist. Kurz gesagt setzen sich Partiestimmen also aus Kandidaten- und Zusatzstimmen zusammen.

Listenverbindungen

Zugelassen sind Listenverbindungen. Die zwei oder mehreren Listen, welche miteinander verbunden sind, werden bei der Verteilung der Mandate wie eine einzige Liste behandelt. Für kleinere Parteien verbessert dieses Vorgehen die Aussicht, überhaupt einen Sitz zu erhalten und ermöglicht den Zusammenschluss von Parteien zu politischen Blöcken. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Ihr Wahlrecht üben Sie mit einer in Ihrem Stimmkuvert befindlichen Liste aus. Sie können Ihre Stimme der Liste einer Partei geben, auf der die Namen von Kandidaten aufgeführt sind. Die Liste darf nicht mehr Namen enthalten, als Linien vorhanden sind. Kein Name darf mehr als zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

So könnten von Ihnen eingebrachte Parteilisten aussehen:

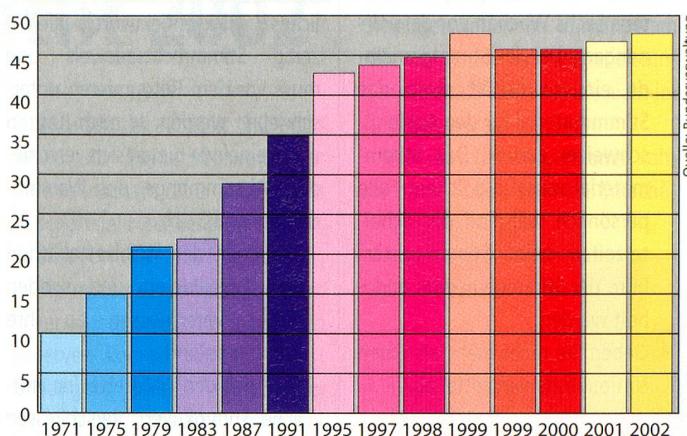
Liste 1: Partei A

01.01 Anne Prima

01.02 Jacques Secundus

Wird diese Parteiliste **unverändert** eingelegt, so erhält jede kandidierende Person eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen wie in ihrem Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Anzahl Frauen im Nationalrat



Die panaschierte Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten als gewählt werden können.

Freie/leere Liste

Liste Nr. Partei

04.01 Jules Septimus

01.01 Anne Prima

Setzen Sie oben auf dem Wahlzettel eine Parteibezeichnung ein, so werden die leeren Zeilen dieser Partei zugerechnet (= Zusatzstimmen). Ohne Parteibezeichnung gehen die Stimmen an die Parteien der kandidierenden Personen, die Sie wählen wollen und die letzten Endes auf dem Wahlzettel figurieren; die leeren Linien werden in diesem Fall keiner Partei zugerechnet und gehen verloren. Auf leere Listen dürfen nur Kandidaten geschrieben werden, die auf irgend-einer Parteiliste aufgeführt sind. Sie müssen aber nicht der gleichen Partei angehören. Auch hier kann kumuliert werden. Bitte beachten Sie, dass nur so viele Namen aufgeführt werden dürfen, wie in Ihrem Kanton Nationalratssitze zu vergeben sind.

Wichtig:

1. Nur die amtlichen Wahlzettel sind gültig.

Liste 2: Partei B

02.01 Séraphine Tertiis

02.02 Charles Quartus

Auf dieser vorgedruckten Liste wurde ein Name **gestrichen**. Die Liste muss generell mindestens eine wählbare Person enthalten. Der gestrichene Kandidat erhält keine Stimme. Die Zeile mit dem gestrichenen Namen (leere Zeile/n) verbleibt aber der Partei B als eine Partiestimme (Zusatzstimme).

Liste 3: Partei C

03.01 Pierre Quintus

03.02 Jean Sextus

03.01 Pierre Quintus

Sie können einen Namen auf Ihrer Liste streichen und einen Kandidaten auf der Liste wiederholen (**kumulieren**). Er erhält folglich zwei Stimmen. Ihre Liste darf nicht mehr Namen aufweisen, als sie Linien hat. Kumulierte Kandidaten werden von Ihnen zum Nachteil der gestrichenen und der nur einmal genannten Person begünstigt. Dieser Wahlvorgang hat aber auf die Partiestimmenanzahl, die für die Verteilung der Sitze an die Parteien massgebend ist, keine Auswirkung. Drei- und Mehrfachnennungen sind nicht erlaubt. Gänsefüßchen, «ditto», «idem» und ähnliche Ausdrücke sind ungültig.

Und der Ständerat?

Der Ständerat – oder auch die Kleine Kammer – repräsentiert politisch die Kantone. Alle Kantone entsenden gleich viele Mitglieder in den Ständerat, die Vollkantone zwei, die Halbkantone einen Vertreter (Total 46). Die Räte entscheiden jedoch selbstständig, nicht nach Instruktion der Kantone.

Die Wahl erfolgt nach den kantonalen Vorschriften und findet deshalb nicht überall am gleichen Wahlwochenende wie die Nationalratswahlen statt. In fast allen Kantonen werden die Ständeräte nach dem Majorzverfahren gewählt. Verschiedentlich werden das absolute Mehr und ein zweiter Wahlgang vorgesehen. Lediglich im Kanton Jura gilt das Proporzwahlssystem.

Da für die Ständeratswahlen das kantonale Recht bestimmt ist, können Auslandschweizer in denjenigen Kantonen am Wahlverfahren teilnehmen, welche ihnen das Wahlrecht auf kantonaler Ebene zugestehen. Momentan sind dies die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Genf, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz, Tessin.

BDK

2. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen oder abzuändern. Die Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Die Namen müssen ausgeschrieben werden. Bezeichnen Sie die Kandidaten so, dass kein Zweifel über deren Identität entstehen kann (am besten mit Parteizeichnung). Schreiben Sie die Kandidatennummer dazu.
3. Die Wahlzettel dürfen weder unterschrieben noch sonstwie gekennzeichnet werden.
4. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.
5. Es können nur so viele Namen auf den Wahlzettel geschrieben werden, als im Kanton Nationalratssitz zu vergeben sind.
6. Die Wahlzettel müssen mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten. Gültig sind nur Namen, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
7. Das briefliche Wahlverfahren ist von Kanton zu Kanton verschieden. Bitte lesen Sie als Auslandschweizer, der brieflich wählen will, das von Ihrer Stimmgemeinde erhaltene Kuvert mit den angegebenen Instruktionen genau durch.
8. Auslandschweizer, die ihre Stimme in ihrer Stimmgemeinde persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies schriftlich oder durch persönliche Vorsprache ihrer Stimmgemeinde mit.

Trifft diese Mitteilung mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde ein, so behält diese das Stimmmaterial für den Auslandschweizer zurück. Das Stimmmaterial muss in solchem Falle persönlich während der Schalterzeiten beim Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde abgeholt werden.

9. Geben Sie nicht mehr als einen Nationalratswahlzettel ab.

Stimmausübung

Sie werden von Ihrer Stimmgemeinde vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen in der von Ihnen gewünschten Sprache erhalten. Diese umfassen die Wahlzettel, die Wahlanleitung der Bundeskanzlei, je nach kantonaler Rechtsordnung ein neutrales Stimmkuvert der Stimmgemeinde, ein Zustellkuvert für die Rücksendung sowie eine separate Stimmausweiskarte, falls das Zustellkuvert nicht als Stimmausweis gilt.

Häufig ist das Zustellkuvert (amtliches Rücksendekuvert) gleichzeitig Stimmrechtsausweis und muss vor dem Retournieren unterschrieben werden. Je nach Kanton und Gemeinde bieten sich verschiedene Abstimmungs- und Wahlmodalitäten an:

- Sie legen den Wahlzettel offen ins Zustellkuvert und senden dieses verschlossen an Ihre Stimmgemeinde;
- Sie legen den Wahlzettel ins amtliche Stimmkuvert, verschliessen dieses im amtlichen Rücksendekuvert und retournieren es;
- falls Ihre Gemeinde kein amtliches Stimmkuvert liefert, benützen Sie ein neutrales Kuvert und beschriften es mit «Wahlkuvert» und verschliessen es im amtlichen Rücksendekuvert.

Wahlsysteme

Neben dem Proporzwahlsystem, das mehrheitlich bei den Nationalratswahlen in den Kantonen gilt, gibt es auch das Majorz- oder Mehrheitswahlsystem. Dieses wird,

Eidgenössische Volksinitiativen im Unterschriftenstadium

Es sind seit der letzten Ausgabe keine neuen Initiativen eingereicht worden.

Die bislang eingereichten Initiativen, welche sich im Unterschriftenstadium befinden, können Sie einsehen unter
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vilvis10.html>.

da nur ein Nationalratssitz zu vergeben ist, in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Uri, Obwalden, Nidwalden und Glarus angewandt. Bei diesem System entscheidet die Mehrheit der Wähler.

Bei den Nationalratswahlen in den oben erwähnten Kantonen entscheidet das relative Mehr, also derjenige Kandidat ist gewählt, der am meisten Stimmen erhalten hat.

Auslandschweizerdienst
Gabriela Brodbeck

INTERNET

<http://www.parlament.ch/poly/>
<http://www.wahlen.ch/>
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw03/index.html>

Sondermarken zum Unesco-Welterbe der Schweiz

Am 9. September ist Ausgabetag der Unesco-Welterbe-Sonderbriefmarken (Beginn der Frankaturgültigkeit). Je eine der insgesamt fünf Marken ist einem der in die Unesco-Welterbeliste aufgenommenen schweizerischen Kultur- und Naturgüter gewidmet. Dies sind: der Stiftsbezirk mit Stiftsbibliothek St. Gallen, das Benediktinerinnenkloster St. Johann in Müstair, die Altstadt von Bern, die drei Burgen von Bellinzona und die Region Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn.

In der Ende Juli erscheinenden Ausgabe 3/2003 des Briefmarkenmagazins der Post «Die Lupe» werden die Marken vorgestellt und Hintergrundinformationen zum Unesco-Welterbe und zu den fünf Schweizer Welterbegütern vermittelt. «Die Lupe», in der jeweils sämtliche von der Post herausgegebenen Sonderbriefmarken vorgestellt werden, erscheint viermal jährlich und ist kostenlos abonnierbar bei: Die Schweizerische Post, Briefmarken und Philatelie, Ostermundigenstrasse 91, CH-3030 Bern, Internet-Seite: www.post.ch (Briefmarken) oder E-Mail stamps@post.ch.

Weitere Informationen: www.unesco.ch.

Für den Newsletter: info@unesco.ch

Die Schweizerische Unesco-Kommission